

Paul-Ehrlich-Institut Postfach 63207 Langen

Unser Zeichen NO.05.02.05/0001#0342

04668 Grimma

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Referat L3 - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail ifg@pei.de

Langen, den 26.01.2024

Per E-Mail:

Ihre Anfrage vom 18.01.2024 – Vorgangsnummer IFG 04/24

Sehr geehrter Herr 

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 18.01.2024 (im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage über FragdenStaat #295088 vom 17.12.2023), mit der Sie Zugang zu amtlichen Unterlagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wie folgt beantragten:

*„Besten Dank für die Antwort, bitte teilen sie mir aber noch folgendes mit:
Wann haben sie das Wissen, dass die Covid-19-Impfung „nur Geimpfte schützen“ würden, das erste mal mit deutschen Behörden, Ämtern oder Ähnlichem geteilt oder weitergereicht.
Bitte senden sie mir dies entsprechende erste Schreiben zu.
Weiterhin bitte ich um Zusendung einer Auflistung aller Institutionen die sie darüber in Kenntnis gesetzt oder mit denen sie sich dazu ausgetauscht haben.“*

Wir bearbeiten Ihre Anfrage als neue Anfrage nach dem IFG und haben das Aktenzeichen IFG 04/24 vergeben.

Die von Ihnen angeforderten Unterlagen existieren nicht. Servicehalber können wir Ihnen aber einige Hintergrundinformationen zu der angesprochenen Thematik anbieten.

Grundsätzlich verwenden klinische Prüfungen, die die Wirksamkeit von Impfstoffen für die Zulassung nachweisen sollen, eine symptomatische Erkrankung als primären Endpunkt, wenn dies möglich ist.

Das liegt daran, dass bei vielen Erkrankungen eine Infektion asymptomatisch verlaufen kann und daher nicht entdeckt werden kann, ohne dass spezifische Nachweismethoden verwendet werden.



Im Fall der klinischen Prüfungen für die COVID-19-Impfstoffe hätte dies bedeutet, dass bei allen Studienteilnehmenden regelmäßig Abstriche (z.B. wöchentlich) für den PCR-Nachweis des Virus hätten gemacht werden müssen. Das wäre im Rahmen dieser klinischen Prüfungen logistisch nicht möglich gewesen.

Die Kommunikation des Paul-Ehrlich-Instituts mit anderen Behörden oder Institutionen hinsichtlich des Impfschutzes bezog sich auf die im Rahmen der klinischen Prüfungen und der Zulassung generierten Daten.

Diese Antwort zu Ihrem Antrag ist nach Punkt 1.1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) gebührenfrei.

www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/anlage.html.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet i.A.

Carola Lübbling-Raukohl

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.